7 Kriterien und Gang der amtlichen Zulassung

Makulla, A.

Pflanzenschutzmittel sind Chemikalien, die zum Schutz von Kulturpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge ausgebracht werden. Sie treffen nicht nur die Zielorganismen, sondern können auch in benachbarte Lebensräume ausgetragen werden, oder zu Rückständen auf den Ernteprodukten führen. . Deshalb haben alle Beteiligten, also Hersteller, Anwender, Zulassungs- und Überwachungsbehörden eine hohe Verantwortung. Die gesetzlichen Reglementierungen rund um Pflanzenschutzmittel sollen hier umrissen werden.

Die Verfahren der Zulassung und Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln sind anspruchsvoll. Fortschritte in Wissenschaft und Technik bringen neue Erkenntnisse, die sich auch in der Risikobewertung niederschlagen. Um potenzielle Risiken zu minimieren, müssen Auflagen und Bestimmungen für die Anwendung erteilt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Pflanzenschutzmittel dürfen nur dann angewandt werden, wenn Sie amtlich zugelassen sind. Die Zulassung ist auch Voraussetzung für Handel, Verkauf und Weitergabe. In der Europäischen Gemeinschaft (EG) gibt es keine zentrale Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, diese werden von den Mitgliedstaaten zugelassen. Allerdings gibt es dafür Regeln, die EG-weit gültig sind. Die Richtlinie 91/414/EWG ist von allen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt worden. In Deutschland wurde sie durch das Pflanzenschutzgesetz 1998 kodifiziert, das die Grundlage für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bildet.

Richtlinie 91/414/EWG

Die Richtlinie 91/414/EWG (Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln) ist für alle Mitgliedstaaten der EG die Grundlage, nach der Pflanzenschutzmittel geprüft, bewertet und zugelassen werden. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Inhalte der wichtigsten Artikel und die Anhänge der Richtlinie 91/414/EWG. Die Zulassungsentscheidungen in den Mitgliedstaaten orientieren sich an den einheitlichen Kriterien des Anhanges VI der Richtlinie.

Tab. 1: Inhalte der wichtigsten Artikel der Richtlinie 91/414/EWG und ihrer Anhänge.

Artikel 4	Gewährung, Überprüfung und Entziehung der Zulassung für Pflanzenschutzmittel durch die Mitgliedstaaten
Artikel 5 + 6	Aufnahme von Wirkstoffen in Anhang I
Artikel 8	Übergangs- und Ausnahmeregelungen, z. B. vorläufige Zulassung von Mitteln mit neuen Wirkstoffen
Artikel 9	Beantragung der Zulassung in einem Mitgliedstaat
Artikel 10 + 11	Gegenseitige Anerkennung der Zulassung
Artikel 15 + 16	Verpackung und Etikettierung von Pflanzenschutzmitteln
Artikel 17	Kontrollmaßnahmen
Anhang I	Zulässige Wirkstoffe („Positivliste“)
Anhang II	Datenanforderungen zum Wirkstoff
Anhang III	Datenanforderungen zum Pflanzenschutzmittel
Anhang IV und V	Standardsätze: Besondere Gefahren und Sicherheitshinweise
Anhang VI	Einheitliche Grundsätze für die Bewertung von Pflanzenschutzmitteln

Das Ziel der EG ist, ein einheitliches hohes Schutzniveau zu etablieren sowie den Landwirten gleiche Wettbewerbsbedingungen zu verschaffen. Das wird dadurch erreicht, dass Pflanzenschutzmittel überall nach den selben Verfahren geprüft und zugelassen werden.

Gemäß der Vorgaben der Richtlinie 91/414/EWG werden in der EG alle Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln in einem Gemeinschaftsverfahren geprüft. Wenn ein Wirkstoff den in der Richtlinie niedergelegten Kriterien entspricht, wird er nach einer gemeinschaftlich getroffenen Entscheidung aller Mitgliedstaaten der EG in eine Positivliste aufgenommen, die den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bildet. Hier aufgeführte Wirkstoffe sind grundsätzlich für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln geeignet.

Am 25. Juli 1993 waren in allen Mitgliedstaaten zusammen über 800 Wirkstoffe in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten. Diese sogenannten Alt-Wirkstoffe werden zeitlich gestaffelt in vier Stufen überprüft (s. Tabelle 2). Wirk-

stoffe, die nicht positiv bewertet wurden oder die nicht von der Industrie verteidigt wurden, müssen in den Mitgliedstaaten vom Markt genommen werden. Auf diese Weise wird der Markt von Wirkstoffen bereinigt, die den aktuellen Anforderungen an Umwelt- und Verbraucherschutz nicht mehr genügen. Allerdings gehen auch Wirkstoffe verloren, für die die Industrie nicht bereit oder in der Lage ist, die erforderlichen Unterlagen zu erarbeiten. Grundsätzlich werden Wirkstoffe für zehn Jahre in die Positivliste aufgenommen. Bei neuen Wirkstoffen wird das gemeinschaftliche Verfahren in Gang gesetzt, sobald die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit diesem neuen Wirkstoff in einem der Mitgliedstaaten beantragt wird.

Tab. 2: Stand der Wirkstoffprüfung nach der Richtlinie 91/414/EWG (15. März 2004; * von den Antragstellern nicht mehr verteidigt)

	Anzahl der Wirkstoffe	davon in Anhang I aufgenommen	Nichtaufnahme	noch zu entscheiden
Alte Wirkstoffe				
1. Stufe	90	40	28	22
2. Stufe	148	0	96*	52
3. Stufe	388	0	231*	157
4. Stufe	ca. 270	0	ca. 90*	ca. 180
Gesamt	ca. 896	40	ca. 445	ca. 411
Neue Wirkstoffe				
Gesamt	102	49	2	51

Auch über die Grenzen der EG hinaus gibt es Bestrebungen, die Prüfung von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen zu harmonisieren: Dies betrifft in erster Linie Testrichtlinien , aber auch die Art und Weise, wie Dossiers seitens der Firmen zu erstellen sind. Ein Gremium dafür ist die OECD (*Organisation for Economic Cooperation and Development*). Die EG übernimmt OECD-Leitlinien (*Test Guidelines* und *Guidance Documents*) weitgehend.

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz)

Das maßgebliche Gesetz für die Pflanzenschutzmittelzulassung ist das Pflanzenschutzgesetz, abgekürzt PflSchG (Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen – Pflanzenschutzgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I

S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304). Das Pflanzenschutzgesetz unterscheidet drei Produktgruppen: Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe. Es regelt u. a. Zulassungs-, Genehmigungs- und Listungsverfahren, legt die Aufgaben der beteiligten Behörden und Ämter fest, und es enthält Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (s. Tab. 3). Abgesehen von diesen Regelungen rund um Pflanzenschutzmittel enthält das Pflanzenschutzgesetz Bestimmungen zu Pflanzenschutzgeräten und zur Pflanzenquarantäne.

Tab. 3: Abschnitte des Pflanzenschutzgesetzes

Erster Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
Zweiter Abschnitt	Pflanzenschutz
Dritter Abschnitt	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
Vierter Abschnitt	Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln
Fünfter Abschnitt	Pflanzenschutzgeräte
Sechster Abschnitt	Pflanzenstärkungsmittel; Zusatzstoffe; Wirkstoffe
Siebter Abschnitt	Entschädigung; Forderungsübergang
Achter Abschnitt	Behörden; Überwachung
Neunter Abschnitt	Auskunftspflicht; Übermittlung von Daten; Straf- und Bußgeldvorschriften
Zehnter Abschnitt	Schlussbestimmungen

Historische Entwicklung

In Deutschland gibt es seit 1937 ein Pflanzenschutzgesetz. Es hat mehrere Novellierungen erfahren, zuletzt 2003. Aber schon 1919 hat der Deutsche Pflanzenschutzdienst eine Prüfungsordnung für Pflanzenschutzmittel beschlossen (Laux, 1998). Tabelle 4 zeigt die historisch wichtigen Stationen, welche die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und das Pflanzenschutzgesetz durchlaufen haben.

Die Entwicklung des Pflanzenschutzgesetzes und des Zulassungsverfahrens spiegelt zum einen den Erkenntnisgewinn in Sachen Pflanzenschutzmittel wieder, zum anderen auch die Erwartungen der Gesellschaft. Standen zunächst die Wirksamkeit eines Mittels und dessen gute Verträglichkeit für die Kulturpflanze im Vordergrund, rückten nach und nach auch die möglichen Nebenwirkungen ins

Blickfeld. Die Erkenntnis, dass Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in unseren Lebensmitteln zu finden sein können, rief neue Prüfkriterien ins Leben. Erste negative Erfahrungen mit langlebigen Wirkstoffen, die in der Nahrungskette angereichert wurden, führten u. a. zu der gesetzlich festgelegten Forderung, dass die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels keine unvertretbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt zur Folge haben darf (1986). Am Verfahren sind heute mehrere Behörden beteiligt, deren Aufgaben in Bezug auf die Zulassung in Tabelle 5 dargestellt sind.

Tab. 4: Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und das Pflanzenschutzgesetz von den Anfängen bis heute.

1919	Pflanzenschutzmittel können bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft registriert werden (freiwillige Registrierung).
1937	Im ersten Pflanzenschutzgesetz werden grundsätzliche Regelungen vorgenommen, u. a. die freiwillige Prüfung durch die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft.
1968	Im novellierten Pflanzenschutzgesetz werden Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln obligatorisch; Zulassungen werden von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft erteilt.
1986	Der Schutz des Naturhaushaltes wird Voraussetzung für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels.
1991	Durch die Richtlinie 91/414/EWG des Rates werden gemeinsame Grundsätze für die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Europa festgesetzt (Harmonisierung der Verfahren und der zugelassenen Wirkstoffe); es wird eine gemeinsame Prüfung von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen vereinbart.
1998	Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes; Regelungen der Richtlinie 91/414/EWG werden in deutsches Recht umgesetzt.
2003	Das Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes trennt Management- von Bewertungsaufgaben, die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (Management) erfolgt durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

Von der Vertriebs- zur Indikationszulassung

Vor der Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes durch die Richtlinie 91/414/EWG wurden Pflanzenschutzmittel zum Vertrieb zugelassen. Einzelne Anwendungsgebiete waren in der Zulassung beschrieben, jedoch waren Anwendungen darüber hinaus nicht verboten, solange Anwendungsbestimmungen,

Rückstandshöchstmengen und die Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung eingehalten wurden. Die 1998 eingeführte Indikationszulassung beschränkt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln strikt auf die Anwendungsgebiete, die zugelassen oder genehmigt sind.

Tab. 5: An der Zulasung von Pflanzenschutzmittelnn beteiligte Behörden und deren Funktion

BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	Zulassungsbehörde; Bewertung im Bereich der Produktchemie und Präparateanalytik
BBA	Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft	Benehmensbehörde: Bewertung für den Bereich der Wirksamkeit, Anwendung und des Nutzens
BfR	Bundesinstitut für Risiko-bewertung	Benehmensbehörde: Bewertung der Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier
UBA	Umweltbundesamt	Einvernehmensbehörde: Bewertung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Boden, Wasser, Luft, Organismen)

Zulassungsverfahren

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist in § 15 PflSchG geregelt. Neben dem Standardverfahren gibt es das Verfahren der vorläufigen Zulassung (§ 15 c PflSchG): Danach können Mittel mit neuen Wirkstoffen, über deren Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG noch nicht entschieden ist, für drei Jahre zugelassen werden. Dennoch müssen auch in diesem Fall praktisch die selben Zulassungskriterien erfüllt sein wie im Standardverfahren (s.o.). Schließlich gibt es noch die Anerkennung von Zulassungen aus anderen Mitgliedstaaten der EG (§ 15 b PflSchG). Voraussetzung dafür ist, dass die Wirkstoffe des Mittels in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG stehen und die Verhältnisse in Hinsicht auf Pflanzenschutz und Umwelt hierzulande mit denen in dem Mitgliedstaat vergleichbar sind, der ursprünglich die Zulassung erteilt hat.

Tab. 6: Gesetzlich geregelte Verfahren zur Zulassung und Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln.

Zulassungsverfahren	
§ 15 PflSchG	Standardverfahren
§ 15 b PflSchG	Anerkennung von Zulassungen aus anderen Mitgliedstaaten der EG
§ 15 c PflSchG	Vorläufige Zulassung für Pflanzenschutzmittel, die neue Wirkstoffe enthalten, über deren Aufnahme in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG noch nicht entschieden worden ist
Genehmigungsverfahren für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel	
§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 PflSchG	für Versuchszwecke
§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 PflSchG	bei Gefahr im Verzuge
§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 PflSchG	zur Anwendung an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die zur Ausfuhr bestimmt sind
Genehmigungsverfahren für zugelassene Pflanzenschutzmittel	
§§ 18, 18 a PflSchG	Anwendungen in zusätzlichen Anwendungsgebieten
§ 18 b PflSchG	Genehmigung zur Anwendung im Einzelfall

Kriterien der Zulassung

Die Voraussetzungen, die ein Pflanzenschutzmittel erfüllen muss, um vom BVL zugelassen zu werden, sind im Pflanzenschutzgesetz dargelegt. Hier ein Auszug aus § 15 Abs. 1 PflSchG, der die wichtigsten Bestimmungen enthält:

„Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit lässt ein Pflanzenschutzmittel zu, wenn ... die Prüfung des Pflanzenschutzmittels ergibt, dass das Pflanzenschutzmittel nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung

- hinreichend wirksam ist,
- keine nicht vertretbaren Auswirkungen auf die zu schützenden Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse hat,
- bei Wirbeltieren, zu deren Bekämpfung das Pflanzenschutzmittel vorgesehen ist, keine vermeidbaren Leiden oder Schmerzen verursacht,

- keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser hat und
- keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt sowie auf den Hormonhaushalt von Mensch und Tier, hat ..."

Prüfbereiche

Die gesetzlichen Anforderungen, die ein Pflanzenschutzmittel erfüllen muss, damit es vom BVL zugelassen werden kann, schlagen sich in verschiedenen Prüfbereichen nieder:

- Identität und physikalische und chemische Eigenschaften
- Analytik
- Wirksamkeit und Phytotoxizität
- Toxikologie
- Rückstandsverhalten
- Umwelt

Aufgaben der Behörden

Durch die Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sind die Aufgaben in der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln neu verteilt worden: Die eigentlichen Zulassungsaufgaben (Management) sind von den Bewertungsaufgaben getrennt worden. Zulassungsbehörde ist das BVL. Es ist Anlaufstelle für die Antragsteller, leitet das Verfahren und trifft die Zulassungentscheidung. Die Bewertungsaufgaben sind auf vier Behörden verteilt, darunter das BVL selber. Es bewerten Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA), Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und Umweltbundesamt (UBA) (s. Tab. 5).

Im Verfahren wird zwischen der Einvernehmensbehörde (UBA) und den Benehmensbehörden (BBA, BfR) unterschieden. Die Stellung des Einvernehmens ist rechtlich stärker, faktisch gibt das BVL aber dem Benehmen dieselbe Bedeutung.

Das Standardverfahren nach § 15 PflSchG

Die schematische Übersicht (Abb. 1a und b) zeigt den Ablauf der Zulassung. Das Verfahren ist nach Feststellung der Vollständigkeit des Antrages innerhalb von zwölf Monaten abzuschließen.

Ablauf und Arbeitsteilung im Verfahren

Die Antragsteller müssen Untersuchungen anhand bestimmter Anforderungen durchführen und die Ergebnisse vorlegen. Datenpakete zum Antrag werden nach Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG zusammengestellt, der einen Katalog aus ca. 110 festgelegten Einzelpositionen bildet. Die meisten Tests sind obligatorisch, andere müssen bei bestimmten Voraussetzungen beigebracht werden. Die Tests sind nach international standardisierten Methodenvorschriften durchzuführen (z. B. Protokolle der OECD, EPPO oder EG). Forschungseinrichtungen, die die Studien durchführen, müssen akkreditiert sein (zertifiziert nach GLP bzw. GEP). Das gewährleistet, dass Studien verlässlich und nachvollziehbar durchgeführt wurden.

Abb. 1a: Schematischer Ablauf im Zulassungsverfahren nach § 15 PflSchG (erster Teil: Vorprüfung).

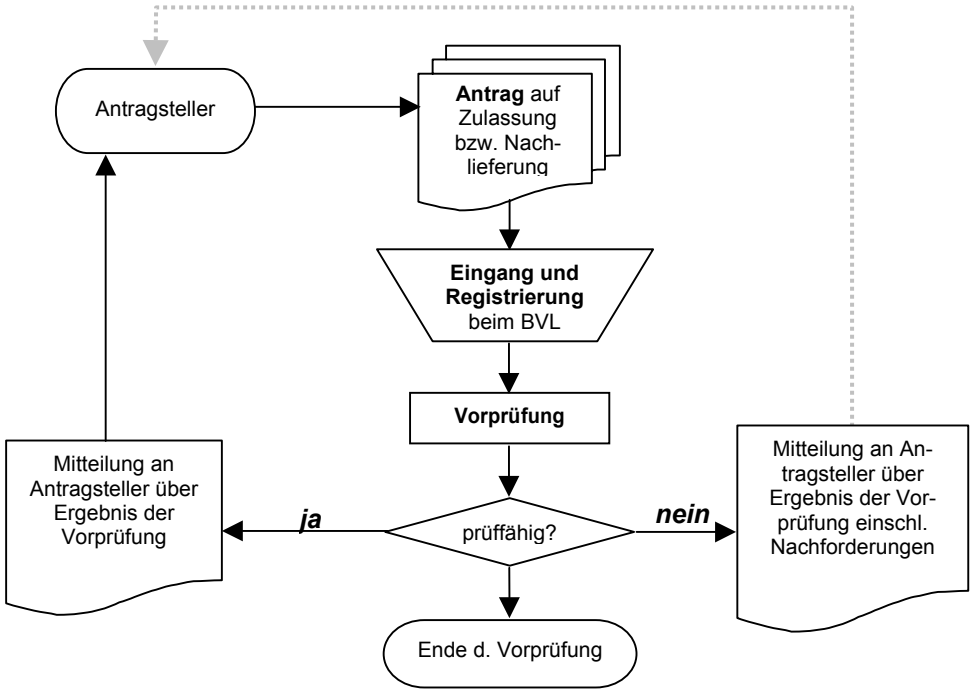

Abb. 1b: **Schematischer Ablauf im Zulassungsverfahren nach § 15 PflSchG (zweiter Teil: Hauptprüfung). SVA: Sachverständigenausschuss.**

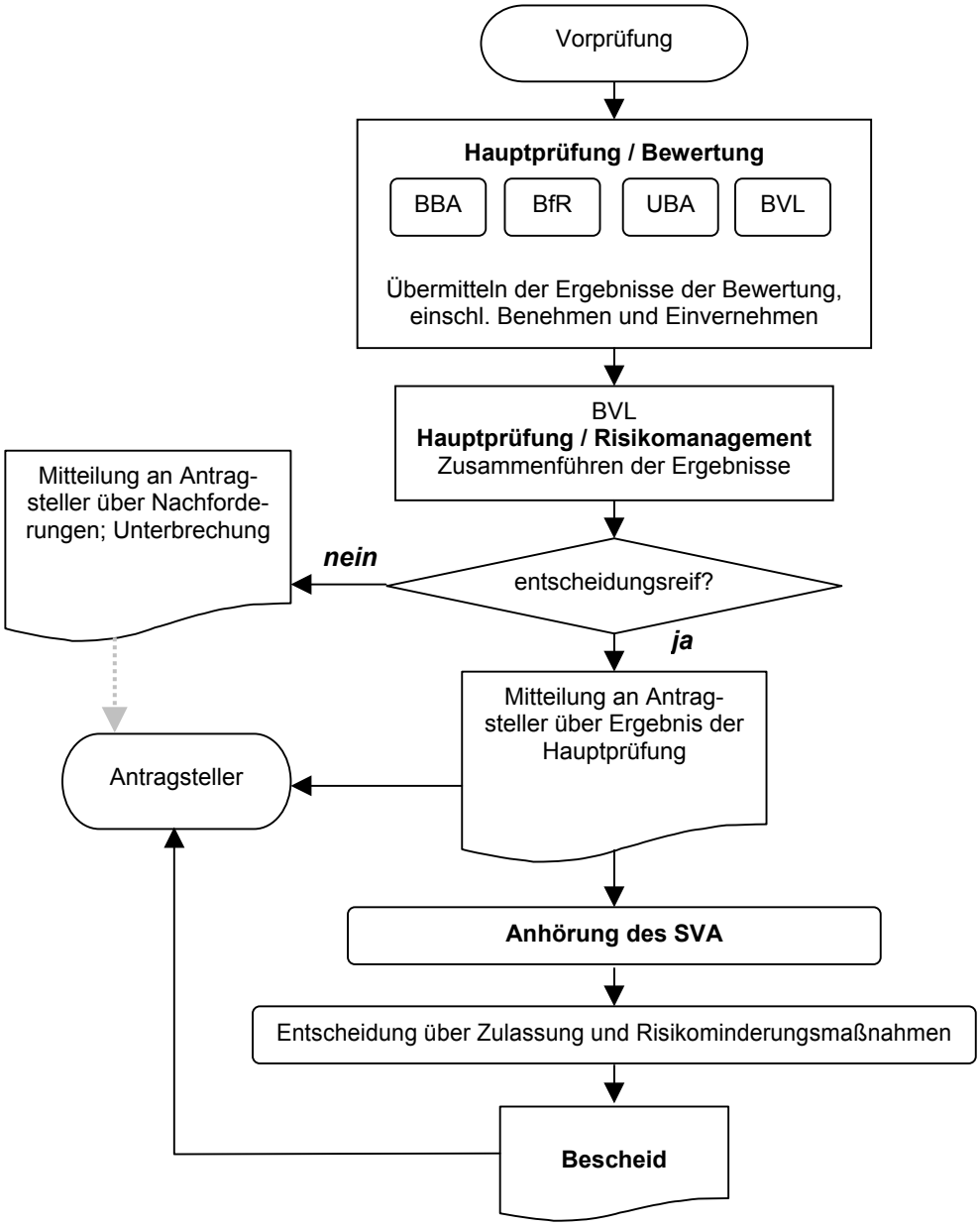

Das BVL überprüft zunächst in einer Vorprüfung, ob alle erforderlichen Unterlagen vorhanden sind. Die Studien werden in ein hausinternes Dokumentationssystem eingespeist, welches auch den Bewertungsbehörden zur Verfügung steht. Das BVL leitet die eingereichten Daten und Dokumente an die Bewertungsbehörden weiter, überwacht die Zeitabläufe im Verfahren und erstellt alle Bescheide und Mitteilungen an den Antragsteller.

Die Bewertungsbehörden nehmen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zunächst eine Auswertung der eingereichten Studien vor. Sie prüfen anhand vorgegebener Kriterien und mit ihrem Fachwissen, ob die Studien valide und die Befunde untereinander konsistent sind. Im nächsten Schritt werden dann die Ergebnisse der Studien in Bewertungen und Risikoabschätzungen umgesetzt. Dazu wird stets die vorgesehene Anwendung des Mittels berücksichtigt (Kultur, Aufwand, Anwendungshäufigkeit, Anwendungstechnik, etc.). Die Verfahren der Risikoabschätzungen sind im Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG und in technischen Leitfäden (*Guidance Documents* der EG) festgelegt. Die Bewertungsbehörden erstellen für das BVL ausführliche Bewertungsberichte, in denen mögliche Risiken charakterisiert werden.

Diese Bewertungsberichte bilden die Basis für das Risikomanagement im BVL. Dazu gehören die Zulassungsentscheidung und alle Maßnahmen, die zur Minderung von potenziellen Risiken getroffen werden können. Das sind unter anderem Anwendungsbestimmungen, Wartezeiten und Vorschriften zur Kennzeichnung (z. B. „Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel“). Wenn nötig, können bestimmte Indikationen bei der Zulassung ausgeschlossen werden. Ziel des Risikomanagements ist es, die sichere Anwendung eines Pflanzenschutzmittels zu gewährleisten.

Das BVL fertigt einen Zulassungsbericht an, der die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Risikomanagement enthält und die beabsichtigte Entscheidung, ob dem Antrag auf Zulassung stattgegeben werden kann. Der Zulassungsbericht geht zusammen mit den Bewertungsberichten an einen Sachverständigenausschuss.

Sachverständigenausschuss (SVA)

Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses (SVA) werden vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft berufen und für drei Jahre bestellt. Siebzehn Experten aus den Fachrichtungen Humantoxikologie, Ökotoxikologie, Ökochemie und Phytomedizin bilden ein unabhängiges Beratergremium. Im Pflanzenschutzgesetz ist festgelegt, dass vor allen Entscheidungen

nach §§ 15, 15b, 15c und 18 der SVA angehört werden muss. Der Ausschuss tagt alle zwei Monate.

Entscheidung über die Zulassung

Nach der Beratung im SVA entscheidet das BVL über den Zulassungsantrag. Im Zulassungsbescheid werden dem Antragsteller neben der Entscheidung alle Maßnahmen zur Risikominderung mitgeteilt, außerdem das Ende der Zulassung. Pflanzenschutzmittel werden für längstens zehn Jahre zugelassen.

Zulassungsdreieck und Zulassungsnummer

Ist ein Pflanzenschutzmittel zugelassen, darf auf der Verpackung das Zulassungszeichen des BVL abgedruckt werden. Es erleichtert Anwendern und Kontrolleuren, ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel zu erkennen. Der Hersteller muss die Zulassungsnummer angeben, unter der das Mittel eindeutig zu identifizieren und zu recherchieren ist. Die sechsstellige Zulassungsnummer erfährt der Antragsteller im Zulassungsbescheid des BVL.

Abb. 2: Zulassungszeichen des BVL; die sechsstellige Zulassungsnummer (xxxx-xx) muss immer auf der Packung abgedruckt sein.

Genehmigungen

Neben der Zulassung gibt es verschiedene Genehmigungsverfahren (s. Tab. 6). Die größte Bedeutung für die Praxis haben die Genehmigungen nach §§ 18, 18a ("G 18"), mit denen Zulassungsinhaber, aber auch amtliche Einrichtungen und Anwender beim BVL zusätzliche Anwendungsgebiete für zugelassene Pflanzenschutzmittel beantragen können. Dieses Verfahren ist eingerichtet worden, um sogenannte Bekämpfungslücken zu schließen, welche z. B. in Kulturen auftreten, die nur in geringem Umfang angebaut werden, z. B. Gewürzkräuter. Auch bei selten auftretenden Schaderregern kann es zu Indikationslücken kommen. So genehmigte Anwendungen gelten bundesweit. Genehmigungen nach § 18 b werden dagegen durch die jeweils zuständige Pflanzenschutzbehörde eines Bundeslandes für Einzelfälle erteilt; dem BVL ist vor der Erteilung einer solchen Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im Falle einer unvorhergesehenen Notlage, die mit anderen Mitteln nicht beherrschbar ist, kann das BVL kurzfristig das Inverkehrbringen und die Anwendung eines nicht zugelassenen Mittels genehmigen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PflSchG).

Weiterführende Informationen: www.bvl.bund.de

Im Internetangebot des BVL wird umfangreich über Zulassung und Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln informiert, auch über die Europäische Wirkstoffprüfung. In einer Online-Datenbank kann nach zugelassenen Pflanzenschutzmitteln recherchiert werden. Informationen über widerrufene oder verlängerte Zulassungen und Genehmigungen von Pflanzenschutzmitteln werden laufend aktualisiert.